



3. Förderrichtlinien der

Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle (EAK) Austria GmbH

zu den Abwicklungen der Förderungen von Projekten zur Abfallvermeidung und zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG)

ab dem Jahr 2026

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Einführung.....	4
1. Förderungsziele	4
2. Begriffsbestimmungen	5
3. Gegenstand der Förderung	7
4. Fördervoraussetzungen	8
5. Förderungswerber:innen und Förderquote	9
6. Förderansuchen und Unterlagen	9
7. Ermittlung der förderbaren Kosten	10
8. Ausmaß der Förderung und Förderkriterien	10
9. Fördervertrag	12
10. Durchführung, Abrechnung und Kontrolle	13
10.1. Zeitliche Förderphasen	13
10.2. Jury-Mitglieder	14
11. Einstellung und Rückforderung der Förderung	14
Kontakt der Förderstelle	14

Abkürzungsverzeichnis

AVP	<i>Abfallvermeidungsprogramm</i>
BAWP	<i>Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023</i>
EAK	<i>Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria</i>
KMU	<i>Kleine oder mittlere Unternehmen</i>

Einführung

Die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK) übernimmt die Verteilung und Verwendung der Mittel, die die Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufbringen, um die Abfallvermeidung und die Vorbereitung der Wiederverwendung mit besonderem Schwerpunkt von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) und insbesondere durch ökosoziale Betriebe zu fördern.

Die vorliegenden Förderrichtlinien der EAK geben eine detaillierte Beschreibung über die gesamte Abwicklung der Förderprojekte zur Abfallvermeidung und zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) und sollen während jedem Prozessschritt Hilfestellung geben. Zu Beginn werden die grundlegenden Förderungsziele (Abschnitt 1) und Begriffsbestimmungen (Abschnitt 2) beschrieben.

Anschließend wird der Fördergegenstand (Abschnitt 3) und die Fördervoraussetzungen (Abschnitt 4) erläutert. Danach wird erklärt, welche Organisationen sich als Förderungsweber:innen und zu welcher Förderquote (Abschnitt 5) bewerben können. Danach werden die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Förderansuchen und die einzureichenden Unterlagen (Abschnitt 6) dargestellt.

Zudem werden förderfähige und nicht-förderfähige Kosten beschrieben (Abschnitt 7) und welche Arten von Förderprojekten förderfähig sind und zu welchen Förderkriterien die Förderprojekt-Auswahl festgelegt ist (Abschnitt 8).

Im weiteren Verlauf wird der Inhalt eines Fördervertrages (Abschnitt 9) aufgelistet. Danach werden die Schritte der Durchführung, Abrechnung und Kontrolle (Abschnitt 10) erläutert, wobei besonderes Augenmerk auf die zeitlichen Förderphasen (Abschnitt 10.1) und die Jury-Mitglieder (Abschnitt 10.2) gelegt wird.

Zum Schluss wird beschrieben, wie die Einstellung und Rückforderung der Förderung (Abschnitt 11) bei nicht erfolgreicher Projektumsetzung gehandhabt werden.

1. Förderungsziele

Die 5-stufige Abfallhierarchie legt rechtlich fest, dass die erste und zweite Stufe, die „Abfallvermeidung“ und die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, ist. Ab dem Jahr 2024 ist es Aufgabe der EAK besonderen Fokus darauf zugeben, Projekte zur Umsetzung der ersten und zweiten Stufe der Abfallhierarchie als maßgebliches Förderziel zu betrachten. Dieser Fokus soll dazu beitragen, die Kreislaufwirtschaft weiter anzutreiben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Unterstützung ökosozialer Betriebe, um deren Entwicklung und Beitrag zur Nachhaltigkeit stärker zu fördern.



Abbildung 1: „umgekehrte Pyramide“ der Grundsätze der Abfallwirtschaft, Foto: BMLUK

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Ein "ökosozialer Betrieb" ist [ein Unternehmen oder] eine Organisation, die sowohl ökologische als auch soziale Ziele in der Geschäftstätigkeit verfolgt. Solche Betriebe haben das Bestreben, umweltfreundlich zu handeln und gleichzeitig soziale Verantwortung zu übernehmen. Das bedeutet, dass sie nicht nur auf wirtschaftlichen Erfolg abzielen, sondern auch darauf achten, ökologische Auswirkungen zu minimieren und sozial nachhaltige Maßnahmen umzusetzen.
Ökosoziale Betriebe achten darauf, ihre Produktion und Geschäftsprozesse ressourcenschonend zu gestalten, Abfälle zu reduzieren, erneuerbare Energien zu nutzen und umweltfreundliche Materialien einzusetzen. Sie setzen sich auch für faire Arbeitsbedingungen ein, respektieren Menschenrechte und engagieren sich für die Gemeinschaft, in der sie tätig sind. Darüber hinaus berücksichtigen sie oft den sozialen Nutzen ihrer Produkte oder Dienstleistungen und fördern einen nachhaltigen Konsum.
Der Begriff "ökosozialer Betrieb" kann je nach Kontext und Region unterschiedlich interpretiert werden, aber im Allgemeinen bezieht er sich auf Unternehmen, die sowohl ökologische als auch soziale Nachhaltigkeit in ihrem Handeln integrieren, um einen positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft auszuüben.
- (2) „Immaterielle Leistungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Planungs- und Projektvorleistungen sowie Beratungsleistungen.
- (3) „Öko-Innovation“ im Sinne dieser Richtlinien ist jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, den Einsatz neuer Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren. Dabei sind folgende Maßnahmen keine „Abfallvermeidungsprojekte“:
 - a) geringfügige Änderungen oder Verbesserungen
 - b) eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind
 - c) Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen
 - d) Änderungen in der Geschäftsstrategie
 - e) Fusionen und Übernahmen
 - f) Einstellung eines Arbeitsablaufs
 - g) einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen
 - h) Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben
 - i) der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- (4) Eine „Erhöhung der Re-Use-Effizienz“ im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn durch die Maßnahme die Menge der Abfallmenge vermieden wird bzw. wiederverwendet wird.
Bei den Einsparungen ist darauf zu achten, dass eine wesentliche Entlastung der Umwelt insgesamt erfolgt, wobei insbesondere mögliche Verlagerungen von Umweltbelastungen zu beachten sind.
- (5) „Stand der Technik“ im Sinne dieser Richtlinien ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen
- (6) „Kleine oder mittlere Unternehmen“ im Sinne dieser Richtlinien sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), die in Bezug auf die Beschäftigtenzahl, den Jahresumsatz oder die Bilanzsumme bestimmte Kriterien erfüllen und somit als "mittelständische Unternehmen" klassifiziert werden. Die genauen Kriterien für diese Richtlinien sind gemäß §221 UGB festgelegt, und für KMU gelten folgende Merkmale:
 - a) Beschäftigtenzahl: Die Anzahl der Mitarbeiter liegt unter einer bestimmten Schwelle. Für kleine Unternehmen gilt eine durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl weniger als 50 Beschäftigte und für mittlere Unternehmen zwischen 50 und 250 Beschäftigten.
 - b) Jahresumsatz: Der jährliche Umsatz des Unternehmens liegt unter einer bestimmten Grenze. Für kleine Unternehmen gilt ein Jahresumsatz weniger als 10 Mio. EUR und für mittlere Unternehmen zwischen 10 Mio. EUR und 40 Mio. EUR
 - c) Bilanzsumme: Die Bilanzsumme, die die finanzielle Gesamtgröße des Unternehmens widerspiegelt, liegt unter einem bestimmten Wert. Für kleine Unternehmen gilt eine Bilanzsumme weniger als 5 Mio. EUR und für mittlere Unternehmen zwischen 5 Mio. EUR und 20 Mio. EUR.
- (7) „Großunternehmen“ sind Wettbewerbsteilnehmer:innen gemäß §221 Abs. 3 UGB erfüllen.

- (8) Der Begriff „Verein“ bedeutet eine gemeinnützige, rechtlich organisierte Gruppierung von Personen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um gemeinsame Interessen, Ziele oder Aktivitäten zu verfolgen. Vereine dienen oft sozialen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken. Es sind bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu erfüllen, wie beispielsweise die Eintragung im Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (9) NGOs (Nichtregierungsorganisationen) sind unabhängige, gemeinnützige Organisationen, die unabhängig von staatlichen Stellen oder Regierungen operieren. Sie verfolgen soziale, humanitäre, Umwelt- oder Entwicklungsziele und setzen sich für verschiedene gesellschaftliche Belange ein. NGOs arbeiten oft auf nationaler oder internationaler Ebene und können sowohl lokale als auch globale Probleme angehen.
- (10) NPOs (Non-Profit-Organisationen) sind Organisationen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und stattdessen ihre Einnahmen und Ressourcen zur Verfolgung eines bestimmten sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecks verwenden. NPOs können verschiedene Formen annehmen, darunter Stiftungen, und Wohltätigkeitsorganisationen. Sie setzen sich dafür ein, gesellschaftliche Bedürfnisse zu adressieren und positive Veränderungen zu bewirken, ohne kommerzielle Gewinne zu erzielen.
- (11) Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sind Institutionen und Einrichtungen, die sich auf die Förderung von Bildung und Gesundheit spezialisiert haben. Dazu gehören Schulen, Kindergärten, Hochschulen, Krankenhäuser, Kliniken, Gesundheitszentren und ähnliche Organisationen, die Bildung und Gesundheitsdienste anbieten, fördern oder unterstützen.
- (12) Forschungseinrichtungen und Universitäten sind Organisationen, die sich auf die Durchführung von wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Wissensvermittlung spezialisiert haben. Dazu gehören Universitäten, Forschungsinstitute, Laboratorien und ähnliche Einrichtungen, die dazu dienen, Wissen zu generieren, zu bewahren und zu verbreiten.
- (13) Kommunale Dienststellen und Betriebe sind Organisationen und Behörden, die auf kommunaler Ebene tätig sind und Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen. Dazu gehören städtische Ämter, Stadtverwaltungen, kommunale Betriebe wie Wasserversorgung, Abfallentsorgung und öffentlicher Nahverkehr, die zur Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben dienen.
- (14) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bezieht sich auf Unternehmen, die sich in einer finanziellen oder wirtschaftlichen Krise befinden und Schwierigkeiten haben, ihre Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Die Kriterien zur Bestimmung, ob ein Unternehmen als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gilt, basieren auf den festgelegten Vorschriften dieser Richtlinie und können bestimmte finanzielle Kennzahlen wie Insolvenzstatus, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, negative Eigenkapitalquote oder Liquiditätsengpässe umfassen.
- (15) Großprojekte sind umfangreiche Vorhaben, die Förderungen in Höhe von 12.000 bis maximal 120.000 Euro erhalten und über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren umgesetzt werden. Diese Projekte sind in der Regel komplex und erfordern eine langfristige Planung sowie erhebliche Ressourcen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Umsetzung der Fördermaßnahmen eines Großprojektes wird in mehreren Abschnitten durchgeführt, nach Beendigung eines Abschnittes ist eine Zwischenabrechnung innerhalb einer festzusetzenden Frist vorzulegen und auf Anforderung der EAK einen Zwischenbericht vorzulegen.
- (16) Sachkostenprojekte sind Projekte, bei denen die Förderung zwischen 2.000 und 36.000 Euro liegt, und sie werden in der Regel innerhalb eines Jahres realisiert. Diese Projekte fokussieren sich in erster Linie auf die Deckung von Sach- und Materialkosten. Diese Projekte konzentrieren sich auf die Bereitstellung der physischen Ressourcen, die für die erfolgreiche Durchführung eines Projekts erforderlich sind.
- (17) Kleinprojekte sind Vorhaben, die eine Förderung von 3.000 bis 12.000 Euro erhalten und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Diese Projekte zeichnen sich durch ihre überschaubare Größe und Dauer aus und können auf spezifische Ziele oder Aufgaben ausgerichtet sein.
- (18) Kleinstprojekte sind Projekte mit sehr begrenztem Budget, das zwischen 1.000 und 3.000 Euro liegt, und sie werden ebenfalls innerhalb eines Jahres durchgeführt. Diese Projekte sind in der Regel einfach strukturiert und zielen auf kleine Maßnahmen oder Aktivitäten ab.
- (19) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die örtlich gebundene oder mobile Anlagen oder Anlagenteile sowie betriebliche Verkehrsmaßnahmen betreffen und umfassen insbesondere Transportmittel, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter einschließlich der zu deren Umsetzung, Errichtung, Lieferung oder Anschaffung erforderlichen Dienstleistungen wie Bau- und Montagearbeiten und Planungsleistungen. Dabei sind keine anerkannten Investitionen im Sinne dieser Richtlinie die Folgenden:
 - a) Grundstückskosten
 - b) Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der EAK rechtsverbindlich bestellt worden sind, ausgenommen Vorleistungen
 - c) Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren

- d) Anschluss- oder Verbindungsentgelte, sofern diese nicht für den Anschluss an Nah- oder Fernwärmenetze anfallen
 - e) Finanzierungskosten
 - f) Kostenüberschreitungen
 - g) Kostenarten von Investitionen, die im Hinblick auf eine effiziente und effektive Abwicklung nicht anerkannt werden.
- (20) „Anti-Littering“ bezieht sich auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltverschmutzung durch das unsachgemäße Wegwerfen von Abfällen und Müll. Das Ziel des Anti-Littering ist es, das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen von Abfall auf die Umwelt, die Gesundheit und die Ästhetik zu schärfen und die Öffentlichkeit dazu zu ermutigen, verantwortungsbewusst mit Abfällen umzugehen. Anti-Littering-Aktionen können verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel Aufklärungskampagnen, die die Bevölkerung über die richtige Entsorgung von Abfällen informieren, verstärkte Überwachung und Strafverfolgung von Umweltverschmutzern, das Aufstellen von Abfalleimern und Recyclingstationen in öffentlichen Bereichen.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der Unterstützung von Projekten zur Abfallvermeidung und zur Vorbereitung der Wiederverwendung. Gegenstand der Abfallvermeidungsprojekte sind gem. §29 Abs. 4a AWG 2002 idgF:

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts oder allfälliger Nebenprodukte auswirken,
2. Maßnahmen, die zu einer Reduktion von Produktionsabfällen führen,
3. Maßnahmen, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen,
4. Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken eine Abfallvermeidung bewirken, oder
5. Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms gemäß § 9a AWG 2002 idgF

Für Projekte zur Vorbereitung der Wiederverwendung können die zuvor genannten Punkte 1., 2. und 4. berücksichtigt werden und insbesondere:

1. Verstärkte Berücksichtigung der Reparaturfähigkeit und Langlebigkeit bei der Produktgestaltung,
2. Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten,
3. Forcierung der Reparaturmöglichkeiten,
4. Steigerung der Wiederverwendung,
5. Steigerung der Attraktivität von Reparaturdienstleistungen.

Nicht förderfähig sind gemäß § 29 Abs. 4a AWG 2002 idgF die „Anti-Littering“-Maßnahmen und Maßnahmen, die ausschließlich der Abfalltrennung oder -verwertung dienen, wie z.B. Trenninseln, Sammelbehälter, Zerlegung oder Aufbereitung von Altgeräten.

Weitere nicht förderfähige Maßnahmen umfassen:

- Grundlagenforschung,
- die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen, z.B. Upcycling,
- Preisverleihungen bzw. Projekte die die Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen Dritter zum Inhalt haben,
- Workshopreihen mit Bezug zur Abfallvermeidung, die insbesondere nach Beendigung der Förderung nicht mehr stattfinden
- eine Umstellung bzw. Forcierung der Abfalltrennung,
- die Entwicklung und Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Abfällen Dritter,
- die Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Haushaltsverpackungen und Verpackungen für gewerbliche Zwecke, welche gemäß AWG 2002 durch die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Zwecke zu fördern sind (Informationen dazu bei der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gGmbH unter: <https://www.vks-gmbh.at/abfallvermeidungs-foerderung.html>)
- behördlich bzw. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,

- Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Abfällen mit einem Investitionsvolumen größer 35.000 Euro (Förderung durch die Umweltförderung des Bundes),
- Entwicklung bzw. ReDesign einer Webseite, um die Möglichkeit anzubieten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu kaufen bzw. verkaufen
- Unternehmenskäufe oder der Erwerb von Unternehmensanteilen.

4. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:
 - a) Der Inhalt des Förderansuchens den förderfähigen Maßnahmen gemäß § 9a AWG 2002 idgF entspricht
 - b) Die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen
 - c) Die Maßnahmen einen nachhaltigen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten
 - d) Die Maßnahmen keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt bewirken
 - e) Die Maßnahmen zu keiner Verlagerung von Umwelteffekten führen
 - f) Soweit zur Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes erforderlich – von dem/der Förderungswerber:in der Nachweis über die preisliche Angemessenheit des Projektes, wie etwa durch Vergleichsangebote, erbracht wird
 - g) Die Einhaltung der vergabegesetzlichen Bestimmungen
 - h) Der/die Förderwerber:in sich in keinen Schwierigkeiten gem. Pkt. 2 Abs. (14) befindet
 - i) Das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen (siehe unter „Förderansuchen und Unterlagen“ Abschnitt 6) bei der EAK eingelangt ist bzw. die Festlegung des Zeitpunktes des Beginns der Maßnahme hat den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und ist bei der EAK veröffentlicht
 - j) Unterfertigung des von der EAK vorgelegten Fördervertrages
 - k) Aus Sicht der EAK handelt es sich bei den Förderungen um einen echten Zuschuss, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Klarstellung dessen bestätigt der/die Förderwerber:in, dass im Rahmen des Förderprojekts oder zur Erlangung der Förderung, keine Gegenleistung an den/die Zuschussgeber:in erfolgt oder erfolgen soll. Weiters wird bestätigt, dass im Rahmen des Förderprojekts oder zur Erlangung der Förderung, keine Gegenleistung des/der Förderwerber:in an eine sonstige juristische oder natürliche Person bzw. Organisation erfolgt oder erfolgen soll. Zwischen- bzw. Endberichte oder sonstige Nachweisverpflichtungen im Rahmen der Förderbedingungen bzw. des Förderverlaufes sind nicht als Gegenleistung in diesem Sinne anzusehen.
- (2) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn sie der Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang, zur Leistungsfähigkeit des Projektträgers und zu den Beurteilungs- und Abwicklungskosten steht.
- (3) Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere abfallrechtliche Genehmigungen, sind zwingende Voraussetzung für die Förderung. Diese müssen beim Förderantrag durch eine Bestätigung einer zeichnungsberechtigten Person der antragstellenden Organisation gegenüber der EAK nachgewiesen werden. Sofern die Genehmigungen zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht vorliegen, sind sie spätestens bis zur Vertragsunterzeichnung nachzureichen.
- (4) Sofern bereits eine Förderung für dasselbe Projekt bei einer anderen Förderstelle beantragt und eine Förderzusage erteilt wurde, ist die EAK darüber im Förderansuchen zu informieren. Dies gewährleistet, dass die Gesamtförderung nicht 100% überschreitet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer Kofinanzierung.
- (5) Eine Förderung ist nur dann zu gewähren, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass kein Russlandbezug im Zusammenhang mit dem beantragten Förderprojekt besteht. Die Bestätigung, dass kein solcher Bezug besteht, ist eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel.
- (6) Die EAK kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.
- (7) Im Falle eines bereits umgesetzten Projekts, kann nur die Vorleistung angesucht werden, die innerhalb von sechs Monaten vor Ende der Einreichfrist der jeweilig aktuellen Ausschreibung erbracht wurde und eindeutig dem zu fördernden Projekt zuordenbar ist. Dies gilt jedoch nicht für Vorleistungen, die vor dem 01.01.2024 erbracht wurden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen. Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nur bis zur Erschöpfung des verfügbaren Fördervolumens.

5. Förderungswerber:innen und Förderquote

Das Ansuchen im Bereich der Förderungen für Projekte zur Abfallvermeidung und zur Vorbereitung der Wiederverwendung können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften für das Setzen von Maßnahmen gestellt werden, welche ansässig in Österreich sind.

Folgende maximale Förderquoten wurden von der EAK festgelegt:

Organisationsformen	Max. Förderquote
Ökosoziale Betriebe, Vereine, NGOs und NPOs Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen Forschungseinrichtungen und Universitäten	100%
KMU, Kommunale Dienststellen und Betriebe	80%
Großunternehmen	40%

Tabelle 1: Organisationsformen und jeweilige Förderquoten

6. Förderansuchen und Unterlagen

(1) Einreichung des Förderansuchens:

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist per E-Mail an die EAK (foerderprojekte@eak-austria.at) zu senden.

(2) Erforderliche Unterlagen

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente anzuschließen:

- **Förderansuchen** (PDF-Datei)
- **Kosten- und Finanzierungsplan** (Excel-Datei)
- Beide Vorlagen stehen auf der Webseite der EAK zum Download bereit:
<https://www.eak-austria.at/services/foerderprojekte/>

(3) Verwendung spezifischer Datenblätter und erforderliche Angaben

Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der EAK bestimmte Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets. Das Förderungsansuchen ist rechtsverbindlich vom/von der Förderungswerber:in oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren, und muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung der Maßnahme mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Standort der Maßnahme
- die Kosten der Maßnahme

(4) Festlegung der Einreichungsform und Auswahlverfahren

Die Form und Art der Einreichung sowie das Verfahren zur Auswahl der Maßnahmen, die gefördert werden sollen, werden von der EAK festgelegt.

7. Ermittlung der förderbaren Kosten

Sofern eine Förderung gewährt werden soll, sind folgende Kosten förderfähig:

- Sach- und Materialkosten, z.B. Soft- und Hardware
- Personalkosten, z.B. Lohnkosten
- Reisekosten, z.B. Fahrt- und Unterkunftskosten
- Immaterielle Leistungen, z.B. Planungsleistungen, Forschungs- und Entwicklungskosten

Nicht förderfähige Kosten sind jegliche Kosten, die nicht dem Zweck der Förderung dienen und insbesondere:

- Marketing- und Werbekosten, die nur den/die Förderungserheber:in bewerben, z.B. Ausgaben für Werbekampagnen, Online-Werbung, Druckmaterialien und Marketingaktivitäten,
- Versicherungskosten, z.B. Versicherungsprämien für Geschäftsversicherungen, Haftpflichtversicherung
- Abschreibungen, z.B. Kosten, die durch die Abschreibung von langfristigen Vermögenswerten entstehen, wie beispielsweise Gebäude, Maschinen oder Fahrzeuge
- Zinskosten
- Wartungs- und Reparaturkosten, also Ausgaben für die Instandhaltung und Reparatur von Maschinen, Ausrüstungen und anderen Vermögenswerten
- Steuern
- Lagerkosten, z.B. Kosten für die Lagerung von Waren und Produkten, einschließlich Miete für Lagerflächen, Lagerpersonal und Versicherung
- Rechtsberatungskosten, z.B. Kosten für juristische Dienstleistungen

8. Ausmaß der Förderung und Förderkriterien

Folgende Projektarten, Förderspannen und -laufzeiten sind förderfähig:

Projektarten	Min. jährliche Fördersumme	Max. jährliche Fördersumme	Max. Laufzeit in Monate
Großprojekt	12.000 EUR	120.000 EUR	24
Sachkostenprojekt	2.000 EUR	36.000 EUR	12
Kleinprojekt	3.000 EUR	12.000 EUR	12
Kleinstprojekt	1.000 EUR	3.000 EUR	12

Tabelle 2: Förderprojektarten

Die EAK wird technische, umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen. Diese Kriterien basieren auf Teil 3 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 (BAWP), insbesondere dem Abfallvermeidungsprogramm (AVP), und wurden von der EAK weiter verfeinert und interpretiert. Anhand dieser vorgegebenen Kriterien und einer festgelegten Gewichtung erfolgt eine Beurteilung der eingegangenen Förderanträge durch eine Jury. Die Jury trifft die Reihung über die Auswahl der zu fördernden Projekte. Es wird betont, dass Förderansuchen mit einem Schwerpunkt auf Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorrangig berücksichtigt werden, da die Fördermittel von den Sammel- und Verwertungssystemen aus dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Bereich stammen.

Förderkriterien in Anlehnung an AVP	Erläuterung
Abfallvermeidungs- potential (max. 30 Punkte)	1. Direkte Verringerung des Abfallaufkommens (am Anfallsort) 2. Direkte Verbesserung der Abfallqualität (am Anfallsort) 3. Indirekte qualitative und quantitative Abfallvermeidung (z. B. Maßnahmen, welche erst während der Produktnutzung oder am Lebensende des Produkts wirken)
Bewusstseins- bildung (max. 25 Punkte)	1. Reichweite und Zielgruppenadäquatheit (insbesondere Kinder und Jugendliche) 2. Qualität der Maßnahmen (Workshops, Kampagnen, Bildungsprogramme etc.) 3. Nachweisbare Wirkung auf Wissen, Verhalten und Bewusstsein der Zielgruppen
Soziale Aspekte (max. 15 Punkte)	1. Beitrag zur Beschäftigung oder Qualifizierung (z. B. neue Arbeitsplätze, Weiterbildung, Einbindung benachteiligter Gruppen) 2. Gesellschaftlicher Mehrwert (z. B. Zugang zu Reparatur) 3. Kooperationen mit sozialen Einrichtungen oder Initiativen
Ökonomische Aspekte (max. 15 Punkte)	1. Wirtschaftlicher Nutzen für Nutzer:innen, Unternehmen oder Gemeinden 2. Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung oder -schaffung 3. Marktchancen, Skalierbarkeit und langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts
Technik (max. 15 Punkte)	1. Eignung der angewandten Methoden für die Erreichung des Projektziels 2. Nachweis der fachlichen Kompetenz 3. Mindeststandard = Stand der Technik 4. Innovationspotential ggü. dem Stand der Technik

Tabelle 3: Förderkriterien

Hier sind einige konkrete Empfehlungen zur Steigerung der Bewertungsqualität in Bezug auf die einzelnen Förderkriterien.

Abfallvermeidungspotential:

- Anzahl eingesparter/reparierter Geräte pro Jahr.
- Lebensdauerverlängerung (in % oder Jahren).
- Indirekte Effekte: Ersatz von Neukäufen, Wiederverwendung von Bauteilen.

Bewusstseinsbildung:

- Zielgruppen wie Kinder, Schulen, Haushalte, Betriebe.
- Maßnahmen: Repair-Cafés, Workshops, Kampagnen.
- Wirkungsmessung: Teilnehmezahlen, Rückmeldungen, Verhaltensänderungen.

Soziale Aspekte:

- Einbindung von Langzeitarbeitslosen, Lehrlingen, sozial Benachteiligten.
- Kooperation mit Sozialbetrieben oder Gemeinden.

Ökonomische Aspekte:

- Einsparungen für Haushalte (Reparatur statt Neukauf)
- Beschäftigungseffekte in Reparatur/Logistik
- Chancen für neue Geschäftsmodelle (z. B. Refurbishment, Second-Life)

Technik:

- Begründen Sie die Eignung der Methoden für das Projektziel.
- Beschreiben Sie Qualifikation und Erfahrung des Teams.
- Nachweis: Mindeststandard = Stand der Technik
- Innovationspotential gegenüber Stand der Technik

9. Fördervertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Der Fördervertrag ist vorbehaltlos anzuerkennen.
- (2) Der Fördervertrag hat insbesondere zu enthalten:
 1. eindeutige Identifizierung des/der Förderungsnehmer:in (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, etc.)
 2. den Förderungsgegenstand,
 3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
 4. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus,
 5. die Auszahlungsbedingungen einschließlich des Vorliegens sämtlicher erforderlichen Genehmigungen,
 6. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme(n),
 7. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme(n),
 8. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen,
 9. die Information für den/ die Förderungsnehmer:in, dass die EAK berechtigt ist
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen erforderlich ist,
 - b) für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder der bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.
 - c) und erforderlichenfalls Daten insbesondere an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie zur Auswertung für Analysen weiterzugeben.
 10. die Zustimmung des/der Förderungsnehmer:in, dass
 - a) die EAK den/die Fördernehmer:in auffordern kann, die Projektergebnisse im Rahmen der Jury-Sitzung bzw. im Rahmen einer einmal jährlich einzurichtenden Veranstaltung der Fördergeberin, der Jury, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den Sammel- und Verwertungssysteme zu präsentieren.
 - b) sein/ihr Name oder seine/ihre Firma unter Angabe der Rechtsform, seine/ihrer Gemeinde, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich der für die Förderung wesentlichen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Abfallvermeidung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann.
 - c) die Daten gemäß 10.a) sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung im Inland an sonstige Dritte übermittelt werden können.wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird,
 11. das Verbot, Förderungsmittel zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu verwenden,
 12. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
 13. den Gerichtsstand.

10. Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- (1) Der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich die EAK über alle signifikanten Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der EAK dafür einzuholen. Weiters ist der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern oder unmöglich machen, der EAK unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich bei Maßnahmen, deren Durchführung in mehreren Abschnitten erfolgt, nach Beendigung eines Abschnittes eine Zwischenabrechnung innerhalb einer festzusetzenden Frist vorzulegen und auf Anforderung der EAK einen Zwischenbericht vorzulegen. Soweit hierfür von der EAK bestimmte Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- (3) Der/die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm/ihr erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der EAK vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Abfallvermeidungseffekts vorzulegen. Die Abrechnung muss eine durch Rechnungsbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen ist in elektronischer Form vorgesehen und muss eine vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleisten. Soweit für den Endbericht von der EAK bestimmte Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder des Internets.
- (4) Der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich den Organen der EAK jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsnehmer:in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische – Belege sowie sonstige, der Überprüfung der Durchführung dienende Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für 7 Jahre vorzusehen.

10.1. Zeitliche Förderphasen

1. **Ausschreibungsphase:** 01.01. bis 31.03.2026

2. **Förderprojekt-Auswahl:**

1. **Stufe:** Überprüfung der Fördervoraussetzung durch EAK (April 2026)

- Prüfung der Fördervoraussetzungen (siehe unter Abschnitt 4) durch die EAK
- Ggf. Stellungnahmen von/vom Förderwerber:in zur Klärung einzelner Sachverhalte einholen
- Freigabe und Aufbereitung der Unterlagen für die zweite Stufe bei vollständiger Erfüllung der Fördervoraussetzungen

2. **Stufe:** Reihung der Förderkriterien durch Jury und Jury-Sitzung (Mai 2026)

- Vorbeurteilung und Festlegung einer Rangliste mittels Punktevergabe
- Ggf. Juryentscheidung durch Diskussionsrunde der höchstgereihten Projekte aus der Vorbeurteilung

2. **Bekanntmachung der Förderzusage:**

Förderzusagen werden von der EAK ab den 3. Quartal 2026 schriftlich bekanntgegeben.

3. **Förderauszahlung:**

Die Förderung kann in Form von Zuschüssen für Kleinst-, Klein-, Groß- und Sachkostenprojekte erfolgen. Die Auszahlungsmodalitäten sind in dem Fördervertrag zu vereinbaren und werden vertraglich festgehalten.

Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Fördervertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme in mehreren Abschnitten,

kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen für einzelne Abschnitte (Zwischenabrechnung) vereinbart werden.

Eine Förderung in Form von Zuschüssen kann auch als Pauschalbetrag ausbezahlt werden, wobei in jedem Fall die Förderhöchstgrenzen (siehe dazu unter Abschnitt 8 „Ausmaß der Förderungen“) einzuhalten sind.

10.2. Jury-Mitglieder

Zur Auswahl, der in einem Kalenderjahr zu fördernden Projekten, richtet die Koordinierungsstelle eine unabhängige Jury ein, die sich aus Fachexpert:innen folgender Institutionen zusammensetzt:

- Österreichischen Universitäten
- Wirtschaftskammer Österreich
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Die Vertreter:innen der Sammel- und Verwertungssysteme können an den Jury-Sitzungen beratend teilnehmen.

11. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Stellt ein Gericht die Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit einer nach diesem Förderprogramm und entsprechend dessen Fördergrundsätzen gewährten Förderung fest, gilt die Fördervoraussetzung (sh. unter Abschnitt 4) rückwirkend bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Förderantrags als nicht erfüllt.

- (1) Der/die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
 - a) Organe der EAK über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b) vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen;
 - c) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und die Rechtsvorschrift zu den Folgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 - e) der/die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - g) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - h) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die dafür notwendigen Unterlagen aus Verschulden des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin nicht mehr auffindbar sind;
 - i) die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die Voraussetzungen dafür wegfallen;
 - j) die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden;
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge mit Wirkung vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen.

Kontakt der Förderstelle

Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH

Telefon: +43 1 522 37 62 -21

E-Mail: foerderprojekte@eak-austria.at

Homepage: <https://www.eak-austria.at/services/foerderprojekte/>